CORONA COVID-19-Krisenbewältigung Teil 2 oder wann darf man aus der Wohnung?

## **Description**

**Date Created** 16.03.2020

**Meta Fields** 

Inhalt: Heute Nacht wurde die Verordnung (<u>BGBl. II Nr. 96/2020</u>) erlassen, die den Aufenthalt im Freien regelt. Es gelten folgende GrundsĤtze: Das Betreten Ķffentlicher Orte ist grundsĤtzlich verboten. Es gibt Ausnahmen, d.h. ein Betreten Ķffentlicher Ort ist zu lĤssig,

- wenn es zur Abwendung einer unmittelbaren Gefahr fù/₄r Leib, Leben und Eigentum erforderlich ist;
- wenn es der Betreuung und Hilfeleistung von unterstýtzungsbedürftigen Personen dient;
- wenn es zur Deckung der notwendigen Grundbedürfnisse des täglichen Lebens erforderlich ist und sichergestellt ist, dass am Ort der Deckung des Bedarfs zwischen den Personen ein Abstand von mindestens einem Meter eingehalten werden kann;
- wenn es fýr berufliche Zwecke erforderlich und sichergestellt ist, dass am Ort der beruflichen Tätigkeit zwischen den Personen ein Abstand von mindestens einem Meter eingehalten werden kann;
- wenn öffentliche Orte im Freien alleine, mit Personen, die im gemeinsamen Haushalt leben, oder mit Haustieren betreten werden sollen, gegenüber anderen Personen ist dabei ein Abstand von mindestens einem Meter einzuhalten.

 $\tilde{\mathbf{A}}$ ?ffentliche Verkehrsmittel d $\tilde{\mathbf{A}}$ 1/4rfen nur f $\tilde{\mathbf{A}}$ 1/4r dieser Ausnahmen in Anspruch genommen werden, wobei bei der Ben $\tilde{\mathbf{A}}$ 1/4tzung ein Abstand von mindestens einem Meter gegen $\tilde{\mathbf{A}}$ 1/4ber anderen Personen einzuhalten ist.